

1285/AB
vom 15.05.2020 zu 1279/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.216.111

Wien, am 15. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. März 2020 unter der Nr. **1279/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einsatz von Gesichtserkennungssoftware an Flughäfen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 1a bis 1d:

- *Kommt Gesichtserkennungssoftware derzeit an österreichischen Flughäfen zum Einsatz?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Form?*
 - b. *Wenn ja, seit wann?*
 - c. *Wenn ja, wie hoch sind die laufenden Kosten dieses Einsatzes? Bitte um Aufschlüsselung per Monat.*
 - d. *Wenn nein, ist ein solcher Einsatz geplant?*
 - i. *Wenn ja, in welcher Form?*

Am Flughafen Wien-Schwechat kommt eine Gesichtserkennungssoftware im Rahmen der automatisierten Grenzkontrolle (e-Gates) seit 14. Dezember 2017 zur Anwendung.

Dem Bundesministerium für Inneres entstehen durch die Nutzung der Gesichtserkennungssoftware im Rahmen der automatisierten Grenzkontrolle keine Kosten.

Zur Frage 1e:

- *Wenn ja, lassen sich durch den Einsatz der Gesichtserkennungssoftware Bewegungsprofile der Passagiere erstellen?*

Der Einsatz der Gesichtserkennungssoftware im Rahmen der automatisierten Grenzkontrolle schafft nicht die Möglichkeit Bewegungsprofile der Passagiere zu erstellen.

Zur Frage 1f:

- *Wenn ja, wie wird gewährleistet, dass es zu keinen sog. „false positives“ kommt, bei denen eine Person fälschlicherweise für eine andere gehalten wird?*

Beim Einsatz der automatisierten Grenzkontrolle ist eine Verwechslung mit einer anderen Person nicht möglich, da kein automationsunterstützter Datenbankabgleich vorgenommen wird.

Zur Frage 1g:

- *Wenn ja, wie hoch ist die Fehlerquote der eingesetzten Gesichtserkennungssoftware?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 1h und 1i:

- *Wenn ja, wie wird gewährleistet, dass der in der Begründung genannte Abschreckungseffekt nicht eintritt?*
- *Wenn ja, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen werden vom Bundesministerium für Inneres gesetzt, um zu gewährleisten, dass es zu keinem Missbrauch von Daten kommt?*

Ein Datenmissbrauch ist bei der der automatisierten Grenzkontrolle nicht möglich, da es zu keiner Datenspeicherung kommt.

Karl Nehammer, MSc

